

Benutzungsordnung für die Stadthalle

§ 1 Allgemeines

Die Stadthalle ist Eigentum der Stadt Freiberg a.N. Sie wird allen Freiburger Schulen und auf deren Antrag auch den örtlichen Vereinen zu Übungszwecken und zur Durchführung von Sportveranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung ausgeführten Bedingungen überlassen.

Weitere Benutzer können die Stadthalle nur nach vorheriger und schriftlicher Erlaubnis durch die Stadt nutzen.

Mit der Benutzung der Stadthalle gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

Die Benutzer der Stadthalle haben das Gebäude und die Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

Die Belegung und Verwaltung der Stadthalle wird von der Abteilung Liegenschaften des Fachbereichs II - Kämmerei - der Stadt Freiberg a.N. vorgenommen. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des zuständigen Hausmeisters. Dieser übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und überwacht die Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Stadthalle.

Den im Rahmen dieser Benutzungsordnung vom Hausmeister und anderen dazu befugten städtischen Mitarbeitern getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen bzw. den Anordnungen der städtischen Beauftragten nicht nachkommen, können aus der Stadthalle verwiesen werden.

Für den Fall, dass kein städtischer Beauftragter anwesend ist, wird das Hausrecht auf den jeweiligen Übungsleiter übertragen. Die gilt insbesondere für die Abendstunden und das Wochenende.

§ 3 Turn- und Sportbetrieb

Die Stadthalle steht den Freiburger Schulen im Rahmen der von den Schulleitungen aufgestellten Stundenpläne in Absprache mit der Stadt Freiberg a.N. für den Sportunterricht zur Verfügung. Von der Stadt können gegebenenfalls Einschränkungen festgesetzt werden.

Für die Benutzung durch die Freiburger Vereine wird von der Stadt ein besonderer Belegungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten ist.

Der Sportbetrieb ist in der Stadthalle nach 22.00 Uhr grundsätzlich untersagt. Die Stadthalle muss bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden, wobei die Stadthalle ordnungsgemäß vom Hausmeister abgeschlossen wird.

Die gesamte Stadthalle sowie alle Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass mit der zur Verfügung gestellten Energie (Wasser, Heizung und Strom) sparsam umgegangen wird.

Die Nutzung der Stadthalle während der Schulferien wird von der Stadt Freiberg a.N. von Fall zu Fall geregelt.

Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen Veranstaltungen bzw. Reparaturen ausfallen, so werden die davon Betroffenen von der Stadt Freiberg a.N. über die Freiburger Nachrichten oder persönlich durch die Stadt benachrichtigt.

§ 4 Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

Die Wochenendbelegung der Stadthalle wird einmal jährlich in einer gemeinsamen Besprechung zwischen der Stadt und den Vereinen vorgenommen. Anfragen für zusätzliche Termine sind bei der Stadt Freiberg a.N. schriftlich einzureichen.

Über die Anträge entscheidet im Zweifelsfall die Stadt Freiberg a.N. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Stadthalle besteht nicht.

Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt oder werden angemeldete Räume nicht benötigt, ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich vor dem Veranstaltungstermin der Stadt Freiberg a.N. mitzuteilen.

§ 5 Bewirtschaftung

In der Stadthalle besteht ein striktes Alkoholverbot. An den Wochenenden kann eine Bewirtung mit Alkoholausschank im Eingangsbereich (Bewirtschaftungsbereich) stattfinden. Die Bewirtung bzw. der Ausschank beschränkt sich auf Veranstaltungen bzw. Turniere. Der Ausschank von Spirituosen ist verboten.

Die im Foyer vorhandenen Küche kann von jedem Verein bzw. Mieter zur Bewirtschaftung genutzt werden. Geschirr wird nicht gestellt. Nach jeder

Veranstaltung sind die Geräte (Herd, Spülmaschine und Kühlschrank) sowie die Theke gründlich zu reinigen. Ist dies nicht der Fall wird eine eventuelle Nachreinigung von der Stadt dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist der Veranstalter für die Müllentsorgung selbst verantwortlich. Es dürfen kein Einweggeschirr und keine Einwegflaschen verwendet werden.

§ 6 Ordnungsvorschriften

Für die Benutzer gelten folgende grundsätzliche Verbote:

- Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
- Das Benageln und Bemalen sowie Bekleben der Wände innen und außen, der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen und das Anbringen und Befestigen von Gegenständen
- Feste Gegenstände in die Waschbecken, Spülklosetts oder die Pissoirs zu werfen
- Das Mitbringen von Tieren
- Das Abstellen von Motor- und Fahrrädern u.ä. in der Wasenhalle und an den Außenwänden
- Für die gesamte Wasenhalle besteht ein generelles Rauchverbot.
- Verwendung von Harz oder anderen Klebstoffen

Folgende Bestimmungen der Hausordnung sind grundsätzlich einzuhalten:

- Die Stadthalle darf nur unter Leitung des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters benutzt werden.
- Beim Betreten der Stadthalle sind die Schuhe gründlich zu reinigen. Fußballschuhe sind vor der Stadthalle auszuziehen und abzuklopfen.
- Die Sportler dürfen die Sport- und Übungsflächen ausschließlich mit Hallenturnschuhen oder barfuss betreten. Nicht zulässig sind Turn- oder Sportschuhe mit abfärbender Graphitsohle, Spikes, Stollen und Noppenschuhe oder Sportschule, die auch draußen getragen werden. Das Betreten der Stadthalle mit Straßenschuhen ist verboten. Die Duschanlagen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Verantwortlichen benutzt werden. Grundsätzlich sind bei allen Geräteübungen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- Beschädigungen und Mängel an Geräten und Gegenständen sind sofort dem zuständigen Hausmeister anzuzeigen. Für mutwillige Beschädigungen wird der Verursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der verantwortliche Verein bzw. Veranstalter haftbar gemacht.
- In den Duschräumen und in den sanitären Anlagen ist auf Sauber- und Reinlichkeit zu achten. Für das Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen.

- Die vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- Vor der Nutzung der Geräte hat sich der Sportlehrer oder der Übungsleiter vom ordnungsgemäßen Zustand derer zu überzeugen.
- Turngeräte aller Art dürfen nicht über den Hallenboden gezogen oder geschoben werden. Nach Gebrauch sind sie wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Außerhalb der Stadthalle dürfen die im Eigentum der Stadt Freiberg a.N. stehenden Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadt verwendet werden.
- Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung ist der Sportlehrer oder der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem zuständigen Hausmeister sofort zu melden.
- Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters erfolgen.
- Das Benutzen von Bällen oder anderen Sportgeräten, die Farbe oder Haftrückstände hinterlassen, ist nicht gestattet.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Stadthalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt Freiberg a.N. erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt Freiberg a.N. keinerlei Haftung.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Vereine bzw. deren Abteilungen sowie sonstige Nutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Stadt Freiberg a.N. für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Stadthalle ausgeschlossen werden.

Beschädigungen und Sonderreinigungen durch unsachgemäße Benutzung bzw. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung werden den Nutzern in Rechnung gestellt.

Freiberg am Neckar, 31.03.2008

Ralf Maier-Geißer
Bürgermeister